



GEMEINDE POXDORF

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 26. SITZUNG DES GEMEINDERATES POXDORF

Sitzungsdatum:	Montag, 24.10.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	22:05 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Poxdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Steins, Paul

Mitglieder des Gemeinderates

Erner, Gabriel
Freund, Roland
Haller, Christian
Heilmann, Thomas
Hübschmann, Kim
Marquardt, Gisela
Martin, Monika
Nägel, Alexandra
Rauh, Alexander
Zimmermann, Wilmya
Zwiener, Felix

Schrifführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

-

Keusch, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Werner, Otto

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bürgeranfragen **2022/993**
- 2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 26.09.2022 **2022/996**
- 3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2022 **2022/994**
- 4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) **2022/995**
- 5 Friedhof Poxdorf, Vorstellung von der Gebührenbedarfsberechnung durch die Kommunalberatung Hurzelmeier **2022/981**
- 6 Friedhof Poxdorf, Erlass einer Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Poxdorf (Friedhofssatzung - FS) **2022/983**
- 7 Friedhof Poxdorf, Erlass einer Friedhofsgebührensatzung **2022/982**
- 8 Bauleitplanung der Gemeinde Poxdorf; Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Poxdorf West - Nussweiher"; Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB **2022/961**
- 9 Bauleitplanung der Gemeinde Poxdorf; Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Poxdorf West - Nussweiher"; Billigung des Entwurfs und Beschluss der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB **2022/962**
- 10 Bauleitplanung der Gemeinde Poxdorf; vorhabensbezogener Bebauungsplan "Solarpark Poxdorf West - Nussweiher"; Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB **2022/963**
- 11 Bauleitplanung der Gemeinde Poxdorf; vorhabensbezogener Bebauungsplan "Solarpark Poxdorf West - Nussweiher"; Billigung des Entwurfs und Beschluss der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB **2022/964**
- 12 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung einer überdachten Freisitzfläche als Erweiterung Ausschankfläche Lokal; auf dem Grundstück Fl.Nr. 819 Gkg. Poxdorf (Baiersdorfer Straße 15); BVZ 16-22-PO **2022/967**
- 13 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Nutzungsänderung Friseursalon zu einer Fahrschule; auf dem Grundstück Fl.Nr. 819 Gkg. Poxdorf (Baiersdorfer Straße 15); BVZ 17-22-PO **2022/984**
- 14 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung einer Lagerhalle zur Hackschnitzzellagerung; auf dem Grundstück Fl.Nr. 816/2 Gkg. Poxdorf; BVZ 18-22-PO **2022/986**
- 15 Abwasserverband Mittlere Regnitz; Kanalsanierung Sammler Poxdorf; Vorschlag für die Finanzierung der Sanierungskosten, Entscheidung ob Investitionsumlage von den einzelnen Gemeinden oder Kreditaufnahme beim Abwasserverband **2022/990**
- 16 Einführung eines Tax Compliance Systems (TCS) incl. Dienstanweisung in der VGem Effeltrich und der mitverwalteten Gemeinde Poxdorf **2022/980**

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 17 | Verkehrsregelung in der Schulstraße vor der Schule und dem Kindergarten | 2022/989 |
| 18 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2022/997 |

1. Bürgermeister Paul Steins eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 26. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Poxdorf fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

a) Risse in der Reuthstraße

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.09.2022

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.09.2022 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 18.07.2022
- 2 Ortskanalisation Poxdorf; Kanalbefahrung und -Inspektion
- 3 Kindergartenneubau Poxdorf; Nachtrag Elektroinstallation
- 4 Kindergartenneubau Poxdorf; Beauftragung Fluchtwegsicherung am Dachgeschoß
- 5 Kindertageseinrichtung Poxdorf; Bericht des Vorsitzenden
- 6 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf stimmt der o. a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

- a) Schulturnhalle Poxdorf, Prallschutzmatten sind eingetroffen. Die Kosten belaufen sich unter den Kosten der damaligen Beauftragung.
- b) Unfall Pfarrer Geiger Straße
- c) Fußgängerampel an der Waldstraße, Ampel wird in der laufenden Woche aufgestellt.

Zur Kenntnis genommen

5 Friedhof Poxdorf, Vorstellung von der Gebührenbedarfsberech-

nung durch die Kommunalberatung Hurzelmeier

Die Gemeinde Poxdorf hat den derzeitigen Friedhof in den vergangenen Jahren neugestaltet und renoviert sowie eine neue Leichenhalle gebaut.

Die dabei entstandenen Kosten sind nun in einer Kalkulation auf die zukünftigen Nutzer umzulegen. Dies geschieht in Regel durch Gebühren für die Nutzung der Bestattungseinrichtungen und eine Grabnutzungsgebühr.

Für die Errechnung der jeweiligen Gebühren wurde das Kommunalbüro Hurzelmeier vom Gemeinderat Poxdorf am 21.02.2022 beauftragt.

Die daraus resultierende Gebührenbedarfsberechnung wird nun von Herrn Hurzelmeier vorgestellt.

Die errechneten Werte sind in der neuen Friedhofsgebührensatzung eingearbeitet.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

6 Friedhof Poxdorf, Erlass einer Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Poxdorf (Friedhofssatzung -FS)

In der Gemeinde Poxdorf gibt es derzeit eine Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 23.11.2015. Diese ist dem Beschlussbuchvorschlag als Anlage beigefügt.

Zwischenzeitlich haben sich einige Änderungen auf Grund von neueren Gesetzesgrundlagen ergeben.

Diese wurden vom Bayrischen Gemeindetag in einer Mustervorlage eingearbeitet, welche nun als Grundlage für die neuerstellte Satzung herangezogen wurde. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten, die sich zwischenzeitlich durch die Friedhofsanierung ebenso geändert haben, wurde eine neue Satzung für die Gemeinde Poxdorf erstellt.

Dem Beschlussbuchvorschlag ist der Satzungstext (Entwurf) für die zukünftige Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Poxdorf (Friedhofssatzung – FS) ab dem 01.01.2023 beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Poxdorf (Friedhofssatzung – FS) vom 24.10.2022 (gültig ab 01.01.2023) als Satzung. Der Satzungsentwurf, der dem Original der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

7 Friedhof Poxdorf, Erlass einer Friedhofsgebührensatzung

In der Gemeinde Poxdorf gibt es derzeit eine Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 23.11.2015. Diese ist dem Beschlussbuchvorschlag als Anlage beigefügt.

Vom Bayrischen Gemeindetag existiert in eine Mustervorlage die zusammen mit der Friedhofssatzung erarbeitet wurde. Die Mustervorlage, welche nun als Grundlage für die neuerstellte Satzung herangezogen wurde, ist mit den entsprechend örtlichen Gegebenheiten ergänzt.

Die in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Grabnutzungsgebühren, § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Bestattungsgebühren und § 6 Sonstige Gebühren haben Ihre Grundlage in den kalkulierten Beträgen von dem Kommunalbüro Hurzelmeier.

§ 5 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7, sind mit der bisherigen Satzung gleichgeblieben, da hier die Kosten von dem beauftragten Unternehmer aufgeführt werden und nicht von unserer Kalkulation betroffen sind.

Dem Beschlussbuchvorschlag ist der Satzungstext (Entwurf) für die zukünftige Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Poxdorf ab dem 01.01.2023 beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf beschließt den vorliegenden Entwurf der Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 24.10.2022 (gültig ab 01.01.2023) als Satzung. Der Satzungsentwurf, der dem Original dieser Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

8 Bauleitplanung der Gemeinde Poxdorf; Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Poxdorf West - Nussweiher"; Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Solarpark Poxdorf West – Nussweiher“ der Gemeinde Poxdorf lag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022 öffentlich aus.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022 beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden gesondert behandelt. Soweit Fachstellen nachfolgend nicht beschlussmäßig behandelt werden, sind von Ihnen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Die Stellungnahmen und Ergebnisse der Prüfung, sowie die gefassten Beschlüsse liegen dem Original dieser Niederschrift als Anlage bei und werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

9 Bauleitplanung der Gemeinde Poxdorf; Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Poxdorf West - Nussweiher"; Billigung des Entwurfs und Beschluss der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

BILLIGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zur

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
für den Bereich „Solarpark Poxdorf West – Nussweiher“
in der Fassung vom 24.10.2022

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich „Solarpark Poxdorf West – Nussweiher“ mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

10 Bauleitplanung der Gemeinde Poxdorf; vorhabensbezogener Bebauungsplan "Solarpark Poxdorf West - Nussweiher"; Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Poxdorf West – Nussweiher“ der Gemeinde Poxdorf lag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022 öffentlich aus.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022 beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden gesondert behandelt.

Soweit Fachstellen nachfolgend nicht beschlussmäßig behandelt werden, sind von Ihnen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Die Stellungnahmen und Ergebnisse der Prüfung, sowie die gefassten Beschlüsse liegen dem Original dieser Niederschrift als Anlage bei und werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

11 Bauleitplanung der Gemeinde Poxdorf; vorhabensbezogener Bebauungsplan "Solarpark Poxdorf West - Nussweiher"; Billigung des Entwurfs und Beschluss der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

BILLIGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Poxdorf West - Nussweiher"
in der Fassung vom 24.10.2022

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

12 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung einer überdachten Freisitzfläche als Erweiterung Ausschankfläche Lokal; auf dem Grundstück Fl.Nr. 819 Gkg. Poxdorf (Baiersdorfer Straße 15); BVZ 16-22-PO

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist die Errichtung einer überdachten Freisitzfläche als Erweiterung der Ausschankflächen des Lokals.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. Die Nachbarn werden durch den Bau jedoch nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung einer überdachten Freisitzfläche als Erweiterung Ausschankfläche Lokal; auf dem Grundstück Fl.Nr. 819 Gkg. Poxdorf; BVZ 16-22-PO entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

13 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Nutzungsänderung Friseursalon zu einer Fahrschule; auf dem Grundstück Fl.Nr. 819 Gkg. Poxdorf (Baiersdorfer Straße 15); BVZ 17-22-PO

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grund-

stücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist die Umnutzung des bisherigen Friseursalons in eine Fahrschule.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. Die Nachbarn werden durch den Bau jedoch nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Nutzungsänderung Friseursalon zu einer Fahrschule auf dem Grundstück Fl.Nr. 819 Gkg. Poxdorf (Baiersdorfer Straße 15); BVZ 17-22-PO entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

14 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung einer Lagerhalle zur Hackschnitzzellagerung; auf dem Grundstück Fl.Nr. 816/2 Gkg. Poxdorf; BVZ 18-22-PO

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden und die Erschließung gesichert ist.

Für die Umsetzung des Bauvorhabens werden folgende Befreiungen benötigt:

- Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,35
- Dachform, von 35 Grad Satteldach auf Flachdach mit 2,5 Grad Dachneigung

Die Befreiung hinsichtlich der Grundflächenzahl wurde im Bebauungsplangebiet bereits erteilt. Eine Befreiung der Dachneigung wurde hinsichtlich einer gewerblich genutzten Fläche noch nicht erteilt.

Befreiungen können nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Poxdorf erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die Befreiungen hinsichtlich der Dachform und der Grundflächenzahl zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung einer Lagerhalle zur Hackschnitzzellagerung auf dem Grundstück Fl.Nr. 816/2 Gkg. Poxdorf (Nähe Eichenstraße); BVZ 18-22-PO entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 1 Anwesend: 12

15 Abwasserverband Mittlere Regnitz; Kanalsanierung Sammler Poxdorf; Vorschlag für die Finanzierung der Sanierungskosten, Entscheidung ob Investitionsumlage von den einzelnen Gemeinden oder Kreditaufnahme beim Abwasserverband

Dem Gemeinderat wurde der Beschlussbuchauszug des Abwasserzweckverbandes Mittlere Regnitz vom 27.09.2022 zur Verfügung gestellt. Der AGV Mittlere Regnitz beabsichtigt einen Teil der Kanalisation DN 400 bis DN 1600 instand zu setzen.

Der Bauabschnitt Sammler Poxdorf verläuft in Verlängerung „An der Galgenbrücke“ Höhe Bahnstrecke Erlangen-Forchheim in Richtung Westen bis zur Forchheimer Straße. Die genaue Beschreibung des Bauvorhabens ist in der Kostenbedarfsberechnung im Ratsinformationssystem enthalten.

Die Kostenbedarfsberechnung zeigt drei Sanierungsvarianten um den geforderten Dichtheitsnachweis für die Kanalisation zu erbringen.

- Reparatur mittels Edelstahlmanschetten (ND 15 Jahre) 708.535,00 €
- Reparatur mittels Spezialmörtel (ND 10-15 Jahre) 620.060,00 €
- Sanierung mittels Schlauchliner (ND ca. 50 Jahre) 1.444.760,00 €

Die Variante Schlauchlinersanierung ist die nachhaltigste Sanierung der Kanäle (Nutzungsdauer ca. 50 Jahre).

Der Kämmerer, Herr Hans Hofmann von der Stadt Baiersdorf legt nunmehr der Gemeinde Poxdorf folgenden Finanzierungsvorschlag zur Entscheidung vor.

Sanierungskosten lt. Kostenbedarfsberechnung Büro Wenzl GmbH **ca. 1.500.000 €**

1. Alternative: Investitionsumlage von den einzelnen Gemeinden

Investitionsumlage bei Verbandsanlagen anzuwenden. **1.500.000,00 €**

	Schlüssel	Betrag €
Baiersdorf	47,93%	718.950,00 €
Langensendelbach	21,27%	319.050,00 €
Effeltrich	16,28%	244.200,00 €
Poxdorf	12,41%	186.150,00 €
Marloffstein	2,11%	31.650,00 €
		1.500.000,00 €

2. Alternative: Kreditaufnahme beim Abwasserverband

Annahme: jährl. Schuldendienst bei 25 Jahren	112.500,00 €
Kreditlaufzeit 25 Jahre der Abwasserverband zahlt in 25 Jahren	2.812.500,00 €
Zinssatz fest 3,5 % für 10 Jahre	

Der Abwasserverband zahlt 25 Jahre lang eine jährl. Kreditumlage von 112.500 €. Dann wäre die Kreditumlage jährlich nach den jeweiligen aktuellen Umlageschlüssel für die lfd. Betriebskostenumlagen auf die einzelnen Gemeinden umzulegen.

	aktueller Schlüssel 2022	Betrag €
Baiersdorf	47,76%	53.730,00 €
Langensendelbach	24,35%	27.394,00 €
Effeltrich	16,09%	18.101,00 €
Poxdorf	10,24%	11.520,00 €
Marloffstein	1,56%	1.755,00 €
		112.500,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde Poxdorf stellt sich nun die Frage, wie sie diese Kosten finanzieren möchte.

Alternative 1: Finanzierung über einen Verbesserungsbeitrag

Bezahlung **einmalig 186.150,-- €** als Investitionsumlage.

Gesamtkosten insgesamt: 186.150,-- €

Falls dieser Beitrag eine erhebliche Verbesserung der Kanalisation wäre, könnte hier der komplette Beitrag über eine Verbesserungsbeitragsatzung auf die Bürger umgelegt werden.

Die Gemeinde Poxdorf müsste Verbesserungsbeitragsbescheide erlassen.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Investitionsumlage auch verbesserungsbeitragsfähig ist. Dieser Nachweis muss noch vom Ingenieurbüro und Prüfung der Kommunalaufsicht erbracht werden.

Für den Bürger würde sich folgende Berechnung ergeben:

Ein möglicher Beitrag pro Geschossfläche könnte wie folgt aussehen:

186.150,-- € ./ 224.926,00 Geschossflächen der Gemeinde x der jeweiligen Geschossfläche des beitragspflichtigen Grundstückes = **0,8276055 €/qm Geschossfläche**

Beispielsrechnung:

250 qm Geschossfläche x 0,8276055 €/qm = **206,90137 €**

Die Beispielsrechnung wurde vereinfachtheitshalber nur mit der Geschossfläche berechnet damit man ein Gefühl hat was hier ca. pro Haus auf den Bürger zukommen wird. Hat man mehr Geschossfläche wird dies natürlich entsprechend auch mehr.

Alternative 2: Finanzierung über die Abwassergebühren

Bezahlung jährlich über 25 Jahre 11.520,00 €

Gesamtkosten insgesamt: 288.000,-- €

Dadurch würde die Gemeinde/Bürger über 25 Jahre 102.000,-- € mehr bezahlen.

Hier hat man aber nur eine Zinsfestschreibung von aktuell 10 Jahren mit 3,5 %.

Die jährliche Betriebskostenumlage in Höhe von 11.520,00 € wird in den Abwassergebühren berücksichtigt.

Für den Bürger würde sich folgende Berechnung ergeben:

11.520,-- € ./ 62.674 cbm/Jahresschmutzwassermenge = **ca. 0,183 €/cbm Abwasser**

Die Jahresschmutzwassermenge wurde aus dem Jahr 2021 genommen. Wird zukünftig mehr Abwasser verbraucht wird es günstiger, wird weniger verbraucht wird es teurer.

Die Abwassergebühr würde auf 25 Jahre um ca. 0,183 €/cbm erhöht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Alternative 1 Investitionsumlage einmalig in Höhe von

186.150,00 € zu wählen.

Hier sind nach Abschluss und Fertigstellung der Maßnahme Verbesserungsbeiträge vom Bürger zu erheben.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 10 Nein: 2 Anwesend: 12

16 Einführung eines Tax Compliance Systems (TCS) incl. Dienstweisung in der VGem Effeltrich und der mitverwalteten Gemeinde Poxdorf

Die öffentliche Hand ist wie jeder Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet, vollständige und richtige Steuererklärungen abzugeben. Aufgrund der Komplexität im Steuerrecht kann es trotz größter Sorgfalt bei der Abgabe von Steuererklärungen zu Fehlern kommen. Insbesondere betrifft die Steuerpflicht folgende Steuerarten:

- Lohnsteuer
z. B. Erfüllung der Arbeitgeberverpflichtungen; Besteuerung von Arbeitseinkommen, Sachbezügen und geldwerter Vorteil
- Umsatzsteuer
z. B. Besteuerung des umsatzsteuerlichen Unternehmensbereichs, Besteuerung von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland (Wechsel der Steuerschuldnerschaft, innergemeinschaftlicher Erwerb)
- Körperschaft- und Gewerbesteuer
z. B. Besteuerung der Gewinne der Betriebe gewerblicher Art
- Einkommensteuer
z. B. Steuerabzug nach §§ 48 bis 48 d bei Bauleistungen, Kapitalertragsteuer bei Betrieben gewerblicher Art
Vor allem in Hinblick auf die Erweiterung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch Anwendung des § 2 b UStG, der spätestens ab dem 01.01.2023 greift, ist mit einer zunehmenden Anzahl von umsatzsteuerlichen Fragestellungen zu rechnen. Mit dem Anstieg von Sachverhalten, die der Besteuerung unterliegen, steigt das Risiko einer nicht vollständigen Steuererklärung. Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist somit noch stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen.

Eine verspätete, fehlerhafte und unvollständige Abgabe von Steuererklärungen birgt für die Gemeinde Effeltrich erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für den gesetzlichen Vertreter, für die Verwaltungsleitung sowie für verantwortliche Mitarbeiter/Innen nach sich ziehen.

Dennoch können objektiv unrichtige Steuererklärungen nicht ausgeschlossen werden. Die vorrangigen Ursachen hierfür liegen in komplexen Sachverhalten, dezentralen Verwaltungsaufbau und in unscharfen Abgrenzungsregelungen zwischen den steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Betätigungsbereich der öffentlichen Hand. Wird nach Abgabe der Steuerklärung erkannt, dass diese unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann bzw. bereits gekommen ist, ist unverzüglich eine Berichtigung nach § 153 AO vorzunehmen. Da es in den letzten Jahren deutliche Verschärfungen im Steuerstrafrecht gab, ist es nicht auszuschließen, dass im Fall einer solchen Berichtigung vom Finanzamt eine straf- bzw. bußgeldrechtliche Vorwerfbarkeit des Erklärenden geprüft wird. Ein Fehler ist straf- bzw. bußgeldrechtlich nur dann vorwerfbar, wenn er vorsätzlich bzw. leichtfertig begangen wurde. Für eine Steuerhinterziehung reicht bereits bedingter Vorsatz aus. Ob im Einzelfall Vorsatz oder Leichtfertigkeit anzunehmen ist, und welcher der verschiedenen Vorsatzformen konkret vorliegt oder aber nicht, ist häufig juristisch nur schwer abgrenzbar. Zur Abgrenzung führt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Anwendungserlass zu § 153 AO vom

23.05.2016 unter der Randnummer 2.6 aus: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.“ Folglich kann ein erfolgreich eingerichtetes Kontrollsystem bei steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zugunsten der juristischen Person des öffentlichen Rechts und ihrer handelnden Personen gewertet werden.

Vor diesem Hintergrund erlässt die VGem Effeltrich mit ihrer mitverwalteten Gemeinde Poxdorf eine Dienstanweisung zur Besteuerung und führt gleichzeitig ein innerbetriebliches Kontrollsystem ein, sog. Tax Compliance System (TCS).

In einem TCS sind die Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung der steuerlichen Regeln und Pflichten, unter Einbeziehung der Organisationsstrukturen, zusammengefasst und dokumentiert, die ein rechtmäßiges Verhalten der Verwaltungsleitung sowie der Mitarbeiter/Innen gewährleisten.

Ein angemessenes TCS basiert auf sieben – miteinander in Wechselwirkung stehenden - Grundelementen:

1. Tax Compliance – Kultur:

Festlegung von Grundeinstellungen und erwarteten Verhaltensweisen bezogen auf die Einhaltung der steuerlichen Pflichten, Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen, Führungskräfte haben Vorbildfunktion

2. Tax Compliance – Ziele

Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Pflichten, Einführung von vorbeugenden Maßnahmen und aufdeckenden Kontrollen, um dieses Ziel zu erreichen

3. Tax Compliance – Organisation

Festlegung von klaren Rollen und Verantwortlichkeiten und einer lückenlosen und überschneidungsfreien Ablauforganisation mit entsprechender Dokumentation

4. Tax Compliance – Risiken

Systematische Risikoerkennung und Risikobewertung differenziert nach Steuerarten

5. Tax Compliance – Programm

Einführung von präventiven und detektivischen Maßnahmen um Verstöße zu vermeiden, Erlass von Richtlinien und Checklisten, Schulungen von Führungskräften und Mitarbeiter/Innen, Festlegung von Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse, anlassbezogene und stichprobenartige Kontrollen, Dokumentation

6. Tax Compliance – Kommunikation

Sensibilisierung und Information der Führungskräfte und Mitarbeiter/Innen über das Programm, die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten sowie über die Risiken

7. Tax Compliance – Überwachung und Verbesserung

Überprüfung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen, Umsetzung von festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten, Dokumentation

Für die VGem Effeltrich und der mitverwalteten Gemeinde Poxdorf wurde eine auf die Verwaltung zugeschnittene Tax Compliance Richtlinie erarbeitet. Diese orientiert sich am Muster des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und des Musters von unserem Steuerberater.

Mit der Einführung des TCS soll die vollständige und fristgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten sichergestellt werden, um dadurch finanziellen Konsequenzen und persönliche Haftungsrisiken zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeiter/Innen auf die steuerrechtlichen Sachverhalte.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf stimmt der Dienstanweisung zur Besteuerung der VGem Effeltrich als Mitgliedsgemeinde zu.

Der Gemeinderat Poxdorf stimmt der Tax Compliance Richtlinie der VGem Effeltrich und seiner mitverwalteten Gemeinde Poxdorf zu. Die Umsetzung und der dauerhafte Betrieb des Tax Compliance Systems mit dem Ziel, die Einhaltung der steuerlichen Pflichten angemessen und wirksam zu gewährleisten, werden befürwortet und unterstützt.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

17 Verkehrsregelung in der Schulstraße vor der Schule und dem Kindergarten

In der Gemeinderatssitzung vom 18.07.2022 wurde die Schaffung eines Fußgängerüberweges bei der Einfahrt zur Turnhalle beschlossen. Das benötigte Material und die Beschilderung wurde zwischenzeitlich bestellt und wird nach Erhalt aufgetragen und aufgestellt.

Die Verwaltung wurde weiter beauftragt, Möglichkeiten der Geschwindigkeitsreduzierung zu kontrollieren und dem Rat zur weiteren Entscheidung vorzutragen. Hier wurde gefragt nach:

- **Spielstraße:** In einer Spielstraße sind Fahrzeuge komplett verboten. Geregelt durch das VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art). Zusatzschilder wie 1020-30 „Anlieger frei“ können ergänzt werden. Sinnvoller ist sicher die **Verkehrsberuhigte Zone**, die mit dem VZ 325.1 beschildert ist. Hier gilt folgendes: Fußgänger und Fahrzeuge sind gleichberechtigte Verkehrskehrsteilnehmer und beide dürfen die komplette Straße nutzen, es gilt Schrittgeschwindigkeit und Rechts-vor-Links, das Parken ist nur in speziell ausgewiesenen Flächen erlaubt.
- **Reduzierung der Geschwindigkeit:** eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit im Bereich von Schule und Kindergarten ist mit entsprechender Begründung auf 20 oder 10 km/h möglich. Die Begründung muss bei jeder Entscheidung im Straßenverkehr geführt werden und bei der Anordnung hinterlegt sein um den Eingriff zu rechtfertigen.
- **Mitgliedschaft in einem Zweckverband zur Verkehrsüberwachung:** Dies ist eine grundsätzliche Frage für Poxdorf. Hier wird unterschieden, ob nur der fließende Verkehr oder auch der ruhende kontrolliert werden soll. Aufgrund der bereits in Effeltrich betroffenen Entscheidung über eine Beauftragung eines Zweckverbandes wurden statistische Messungen zur Machbarkeit in Effeltrich vor den Sommerferien durchgeführt. In diesem Zusammenhang, ließ die Verwaltung diese kostenlose Statistik auch vor dem Kindergarten anfertigen. Die Ergebnisse dieser Tagesmessung sind in drei Auswertungen beigefügt (Die Ergebnisse werden erst am 21.10.22 persönlich mit der Verwaltung besprochen, zu Sitzung kann das Ergebnis erklärt werden).
- **Geschwindigkeitsmessanlage:** Das vorhandene Messgerät wird ca. alle 4 Monate in der Schulstraße für einfahrende Verkehrsteilnehmer aufgehängt. Für die Aufstellung eines festen Displays würden Kosten von ca. 2.500,- € anfallen. Die Kosten müssten im Haushalt 2023 eingeplant werden. Denkbar wäre auch ein Display mit Solarpannele um den Aufstellort flexibel zu halten.
- **Tempohemmschwellen:** die Anbringung von Schwellen wurde uns vom LRA Forchheim nicht empfohlen. In der Schulstraße / Waldstraße übernimmt der Kreis den Winterdienst

- wegen des Schulweges und der Bushaltestelle. Die Teller oder Schwellen würde das Räumschild ständig rausreißen und sie würden durch die Luft fliegen.
- Es würde auch die Möglichkeit von farbigen Piktogrammen auf der Straße geben. In der Anlage sind Fotos vom Kersbacher Schulweg. Hier wird schon im weiten Umfeld durch Füße der Schulweg/Laufweg angezeigt und mit VZ auf den Schulweg hingewiesen (gefunden an der Straße Richtung Deponie). Empfohlen wird das Aufbrennen von dem VZ 136-10 (Kosten je nach Größe 190,- - 420,-€).

Beschluss:

Der Gemeinderat tendiert zu einer verkehrsberuhigten Zone. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung etwas auszuarbeiten.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

18 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

a) Information zur Begehung der Außenanlage der alten Kita Poxdorf

b) Sanierung des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich vorübergehende Unterbringung der Verwaltung im alten Kindergarten der Gemeinde Poxdorf

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich in Effeltrich im Laufe des Jahres 2023 saniert wird.

Hier ist es erforderlich, dass die Verwaltung in der Zwischenzeit den Betrieb des Rathauses woanders aufrechterhalten muss.

Hierfür könnte der alte Kindergarten der Gemeinde Poxdorf als Zwischennutzung vorübergehend zur Verfügung gestellt werden (Dauer ca. 6 bis 12 Monate).

Der Gemeinderat der Gemeinde Poxdorf stimmt unter den Voraussetzungen zu, dass alle Nebenkosten (Wasser, Strom, Kanal, Müll, Telefon, Unterhalt, Reinigung) sowie Umbau Kosten (sanitäre Anlagen, provisorische Parkplatzsituation hinter der Schule) von der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich übernommen werden. Auf eine monatliche Miete soll verzichtet werden.

Beide Vertragsteile (Gemeinde Effeltrich und Gemeinde Poxdorf) sind berechtigt, von den schuldrechtlichen Vereinbarungen des notariellen Vertrages vom 04.03.2022 zurückzutreten, wenn die geplanten Umbaumaßnahmen nicht bis spätestens 31.12.2023 vollständig fertig gestellt sind. Voraussichtlich werden die geplanten Umbaumaßnahmen erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig fertig gestellt.

Der Gemeinderat Poxdorf stimmt zu, dass bei einer eventuellen Bauzeitenverlängerung über den 31.12.2023 hinaus, der Vollzug des geschlossenen notariellen Vertrages vom 04.03.2022 sowie des geschlossenen Büroraummietvertrages vom 07.12.2021 darüber hinaus (Bauzeit) verlängert wird.

Der von der Gemeinde Effeltrich an die Gemeinde Poxdorf zu zahlende Kaufpreis in Höhe von 106.580,00 € ist demnach dann auch erst vierzehn Tage nach Fertigstellung des Gesamtumbaus zur Zahlung fällig.

Der Gemeinderat Poxdorf stimmt dem zu.

Anwesend: 12

Ja: 6

Nein: 6

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Mehrheitlich beschlossen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Paul Steins um 22:05 Uhr die öffentliche 26. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf.

Paul Steins
1. Bürgermeister

Mario Kühlwein
Schriftführung